

Vereinssatzung der „Hundesportfreunde Mittelhessen e.V.“ (Stand 18.10.2017)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Hundesportfreunde Mittelhessen“ (HSF Mittelhessen).

Sitz des Vereins ist 35428 Langgöns, Rottweg 58.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es:

- Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde zu Begleit- und Sporthunden auszubilden.
- Den Breitensport mit dem Hund zu fördern.
- Förderung der Jugendarbeit und Heranführung Jugendlicher an den aktiven Hundesport.
- Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen und ist berufener Berater in Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung.
- Die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur von Hundehaltung und Hundesport in der Region.
- Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde.
- Die Mitgliedschaft in jeweiligen rassebedingten Dachverbänden ist den Vereinsmitgliedern ausdrücklich gestattet.
- Die Anleitung von Hundehaltern zur artgerechten Ausbildung und verantwortungsvollen Haltung ihrer Hunde.
- Das Anerkennen des Hundes als Mitgeschöpf.
- Die sinnvolle Einbindung des Hundes in den Familienverbund.
- Die Aus- und Fortbildung der vereinseigenen Ausbilder im obigen Sinne.

§ 3 Zuständigkeiten

Der Verein erfüllt satzungsgemäße Aufgaben insbesondere durch:

- die Zurverfügungstellung von Übungsgelände,
- die Durchführung regelmäßiger Trainingstage und Übungsstunden,
- die Durchführung von sportlichen Wettkämpfen.

§ 4 Die Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aufgenommen werden kann ein neues Mitglied nur nach vorherigem schriftlichem Antrag (Formblätter stellt der Verein) und durch Anerkennung dieser Satzung.

Über die Antragstellung entscheidet der Vorstand innerhalb einer drei monatigen Frist.

Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Nach erfolgter Aufnahme werden eine einmalige Aufnahmegebühr sowie der Jahresmitgliedsbeitrag fällig. Der Vorstand gibt die Neuaufnahmen bekannt.

2. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter.
3. Es besteht keine Aufnahmepflicht für den Verein.
4. Den Mitgliedern des Vereins stehen alle Vereinseinrichtungen zur Verfügung.
Jedes Mitglied kann und soll sich an den Veranstaltungen des Vereins beteiligen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. Mit dem Tod des Mitglieds.
2. Durch freiwilligen Austritt.
3. Durch Ausschluss aus dem Verein.

Zu 2) Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Mit dem Austritt aus dem Verein hat das Mitglied sämtliches in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum an die Vorstandschaft zurückzugeben. Der Austritt bei Mitgliedern unter 18 Jahren bedarf der Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter. Rückvergütung bereits bezahlter Beiträge findet in keinem Fall statt.

Zu 3) Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Mit dem Ausschluss hat das Mitglied sofort sämtliches in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum an die Vorstandschaft zurückzugeben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Beiträge sind jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus zu zahlen.

Bei Neuaufnahmen ab dem 01.07. eines Kalenderjahres ist der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

Ist ein Mitglied länger als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 8 Verwaltung

Die Verwaltung des Vereins erfolgt ehrenamtlich.

Den Mitgliedern des gesamten Vorstandes stehen jedoch Entschädigungen für Auslagen und Aufwendungen zu.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Zu 1) Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Vorsitzendem
- Stellvertretendem Vorsitzenden
- Schatzmeister

Der Verein soll durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten werden.

Im Innenverhältnis ist die Geschäftsbefugnis in der Weise beschränkt, dass

- Der Vorsitzende zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 1.000,- € frei verfügen kann.
- Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 2000,- € die des gesamten Vorstands benötigt.
- Bei Rechtsgeschäften über 2000,- € die Zustimmung der Mitgliederversammlung benötigt.

Der Vorstand ist nur berechtigt, Verpflichtungen in Höhe des Vermögens des Vereins einzugehen. Darlehen sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft des Darlehensgebers bleibt die Pflicht des Vereins gegenüber dem Darlehensgeber fristgerecht bestehen.

§ 10 Zuständigkeit

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Dieses gewählte Vorstandsmitglied hat dann die gleichen Rechte und Pflichten wie ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied.

Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, welche die Ergänzungswahl durchführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse gelten bei einfacher Mehrheit als gefasst.

Über Sitzungen des Vorstandes soll ein Protokoll angefertigt werden, das die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen soll. Dies ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen. Die Beratungen des Vorstandes sind absolut vertraulich zu behandeln. Zu den Sitzungen soll schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung geladen werden.

§ 11 Versammlungen

Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Einberufungsorgan (Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter) einberufen und geleitet.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Einberufungsorgan oder mehr als 1/3 der Mitglieder es für erforderlich halten.

Zur Rechnungsprüfung werden in einer Jahreshauptversammlung 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, gewählt. Sie haben über die Ergebnisse ihrer Prüfung dem Vorstand in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Unverhoffte Prüfungen können jederzeit erfolgen.

Die Einladungen zu Versammlungen haben mindestens 14 Tage vorher schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Anträge hierzu müssen mindestens 7 Tage vorher beim Vorstand schriftlich vorliegen.

Bei jeder Versammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit ist die Wahl nach Aussprache solange zu wiederholen, bis eine einfache Mehrheit feststeht.

Wahlen durch Zuruf (per Akklamation) sind zulässig, wenn aus der Versammlung kein Widerspruch erfolgt.

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Bei Anträgen ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder zum Beschluss erforderlich, sofern durch Satzung oder Gesetz keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Gießen und Umgebung e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung, die vom Vorstand bestimmte Haus- und Benutzungsordnung einzuhalten.

Der Verein ist außerdem berechtigt, jedes Vereinsmitglied zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Errichtung, Instandhaltung und Betreibung von Vereinseinrichtungen zu verpflichten.

Über den Umfang und Art der Ersatzleistung bestimmt die Mitgliederversammlung. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

Vermögen

Das Vermögen des Vereins muss bei einem öffentlichen Geldinstitut angelegt werden, jedoch ist es dem Schatzmeister gestattet, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben einen angemessenen Barbetrag, jedoch nicht über 500,- €, in der Kasse zu führen.

Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 15 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein „Hundesportfreunde Mittelhessen“ dient ausschließlich und unmittelbar der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke auch im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 16 Verbände

Die Bestimmungen der vom VDH, dhv und HSVRM im Rahmen Ihrer Zuständigkeit Erlassungen, Satzungen und Ordnungen sind verbindlich und die Vereinsstrafgewalt dieser Verbände wird anerkannt.